

Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung an öffentlichen Grundschulen der Stadt Karlsruhe für das Schuljahr 2026/27 in Klassenstufe 1

1. Trägerschaft

Karlsruher Kinder an Ganztagsgrundschulen sowie an Halbtagsgrundschulen mit Modularem System und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) haben die Möglichkeit, bis auf eine Schließzeit von 20 Tagen in allen Ferienwochen im Schuljahr sowie an schulfreien Tagen/Brückentagen an einem Ferienbetreuungsangebot teilzunehmen. Trägerin dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Karlsruhe, welche damit den im Ganztagsförderungsgesetz formulierten Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter erfüllt. Dies erfolgt auf der Gesetzesgrundlage des § 24 Abs. 4 SGB i.V.m. Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG).

2. Betreuungszeiten/Schließzeiten

Die Ferienbetreuung wird in allen Ferienwochen, mit Ausnahme der Schließzeiten, jeweils an allen Werktagen in einem zeitlichen Umfang von 8 Stunden täglich (8.00-16.00 Uhr) angeboten. Die Schließzeiten wurden für das Schuljahr 2026/2027 wie folgt festgelegt:

- Weihnachtsferienwoche 1 (Tage vom 24.12. bis einschl. 31.12.)
- Sommerferienwoche 3 bis 5

Einzelne verbleibende Tage, die sich durch die jeweilige Lage der Feiertage in den Weihnachtsferien ergeben, werden auf schulfreie Tage/Brückentage gelegt.

3. Betreuungsinhalte

Das vielfältige freizeitpädagogische Angebot orientiert sich in der Ferienbetreuung an den Interessen und Bedürfnissen der angemeldeten Kinder. Die Kinder werden dabei auf ihrem Weg zur Selbstständigkeit begleitet und unterstützt. Sie sollen lernen, eigenständig und eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen, Konflikte zu lösen sowie Fähigkeiten entwickeln, die sie zu unabhängigen Persönlichkeiten machen. Sie sollen den Freiraum erfahren, Neues auszuprobieren, sich in der Gemeinschaft einzufinden, sich aber auch zurückziehen. Vielfältige Angebote und Projekte sowie Ausflüge werden für alle angemeldeten Kinder zugänglich gemacht. Im Rahmen der Partizipation entscheidet jedes Kind selbstständig, wie es seinen Ferienbetreuungstag gestaltet.

4. Anmeldung/Aufnahme

Die Aufnahme der Kinder in die Ferienbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser wird durch die Anmeldung über die Online-Plattform der gesetzlichen Vertreter und durch die Übersendung der Rechnung begründet. Diese Rechnung ist zugleich die Anmeldebestätigung für die Ferienbetreuung und bewirkt den Vertragsschluss.

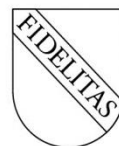
Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn der Antrag zur Anmeldung bis zum 15.03.2026 über die Online-Plattform bei der Stadt Karlsruhe/Schul- und Sportamt eingegangen ist. Eine spätere Aufnahme zur Ferienbetreuung ist möglich, wenn noch Plätze vorhanden sind.

An welchen Standorten die Ferienbetreuung stattfindet, wird im April bekannt gegeben.

Ein SEPA-Lastschriftmandat ist für den Vertragsabschluß zwingend erforderlich. Der Vertrag kommt erst mit der Erteilung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats durch die gesetzlichen Vertreter zustande. Ohne dieses Mandat ist keine Anmeldung und damit keine Aufnahme in die Ferienbetreuung möglich.

5. Regelung in Krankheitsfällen

Bei einer Erkrankung des Kindes, insbesondere bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, darf das Kind die Ferienbetreuung nicht besuchen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Medikamente oder Heilmittel irgendwelcher Art durch das pädagogische Personal verabreicht werden. Bei



Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit ist der Besuch der Ferienbetreuung gemäß dem Infektionsschutzgesetz ausgeschlossen. In diesem Fall ist, bevor das Kind die Ferienbetreuung wieder besuchen kann, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen.

6. Entgelte

Der Gemeinderat beschließt die Höhe des Entgelts für die Ferienbetreuung. Die Entgelte sind dem aktuellen Entgeltblatt zu entnehmen. Wenn sich in der Ferienwoche (ein) Feiertag(e) befindet, verringern sich die jeweiligen Kosten pro Feiertag. Brückentage/schulfreie Tage können tageweise gebucht werden.

Finanzielle Unterstützung:

Ein Antrag auf Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) kann direkt bei der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe gestellt werden. Bei Vorliegen eines gültigen Karlsruher Kinderpasses zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung erfolgt eine anteilige Übernahme der Gesamtkosten. Sobald der Karlsruher Kinderpass abgelaufen ist, ist die Verlängerung unverzüglich über die Online-Plattform nachzuweisen. Sollte kein gültiger Kinderpass vorliegen, kann dieser bei der Rechnungsstellung nicht berücksichtigt werden. Die Rechnung ist bis fünf Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung zur Zahlung fällig. Die Möglichkeit einer Bezuschussung durch die wirtschaftliche Jugendhilfe wird derzeit geprüft. Es gilt die Vorrangigkeit der Bundesmittel.

7. Stornierung

Eine Stornierung des Vertrags durch die gesetzlichen Vertreter ist jederzeit möglich. Bis zum 30. April ist die Stornierung kostenfrei. Ab dem 1. Mai 2026 wird bei Stornierung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 Euro in Rechnung gestellt. Bei kurzfristigen Stornierungen (beginnend fünf Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung) oder bei Nichterscheinen, auch aus gesundheitlichen Gründen, ist der volle Rechnungsbetrag fällig.

Der Betreuungsvertrag kann vom Träger aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für die Stadt Karlsruhe liegt insbesondere vor

- bei einem Zahlungsrückstand von zwei oder mehr Monaten
- wenn Schülerinnen und Schüler sich nicht in die Gruppe einfügen können oder wiederholt Verhaltensweisen aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen.

8. Aufsicht/Haftung

Während der Betreuungszeit besteht für alle angemeldeten Kinder ein Unfallversicherungsschutz. Die Aufsichtspflicht durch die Betreuungskräfte erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung einschließlich der Ausflüge und Spaziergänge. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet unmittelbar mit dem Verlassen der Räume nach Ende der Betreuungszeit.

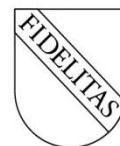
Für den Weg zu den Betreuungsräumen und für den Heimweg tragen die Eltern die Verantwortung. Haben die Eltern schriftlich erklärt, dass die Kinder vor dem Ende oder zum Ende der Betreuungszeit nach Hause gehen dürfen, endet auch hier die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Betreuungsräume.

Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Ferienbetreuung entfernen oder nicht erscheinen, wird keine Verantwortung übernommen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Die Stadt Karlsruhe haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer mitgebrachter persönlicher Gegenstände der Kinder. Für Schäden, die von Kindern verursacht werden, haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

9. Anerkennung

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrags werden diese Vertragsbedingungen inklusive Entgeltblatt verbindlicher Vertragsbestandteil.



Entgelte für die Ferienbetreuung an öffentlichen Grundschulen der Stadt Karlsruhe für das Schuljahr 2026/27 in Klassenstufe 1

Die Stadt Karlsruhe erhebt für den Besuch der Ferienbetreuung folgende Entgelte:

Ferienbetreuung inkl. Mittagessen	pro Ferienwoche	Hinweis	Buchbarer Umfang
Entgelte	100,00 Euro/Woche	Wenn sich in der Ferienwoche (ein) Feiertag(e) befindet, verringern sich die Entgelte um 20 € pro Feiertag.	max. 10 Wochen

Finanzielle Unterstützung

Es besteht die Möglichkeit einer Förderung über maximal 120,- € pro Jahr im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Informationen hierzu gibt es bei der Sozial- und Jugendbehörde, Ernst-Frey-Straße 10, 76135 Karlsruhe, 0721/ 133- 5415, www.karlsruhe.de/soziales

Über den Karlsruher Kinderpass besteht die Möglichkeit einer finanziellen Förderung.

Hierzu gibt es Informationen beim Jugendfreizeit- und Bildungswerk, Bürgerstr. 16 (Röckl-Passage), 76133 Karlsruhe, 0721 / 133 - 5671, www.jfbw.de